Gewerkschaft der Polizei - Landesbezirk Bayern
Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses

Gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG) muß die Gewerkschaft der Polizei alle Mitarbeiter, die geschützte personenbezogene Daten verarbeiten, zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichten.

Aufgrund der Bestimmungen des BDSG und des BayDSG ist es Ihnen untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem andern als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Ihre Verpflichtung bleibt auch im Falle einer Versetzung oder nach Beendigung Ihrer Tätigkeit bestehen.

Verstoße gegen das Datengeheimnis können nach dem BDSG bzw. dem BayDSG und ggfs. nach anderen Vorschriften bestraft werden.

Hiermit bestätige ich,

_____

Vorname Name (geb. am)

über meine Verpflichtungen zur Wahrung des Datengeheimnisses unterrichtet zu sein.

_____

Ort Datum Unterschrift

(C) GdP LB Bayern, Abt. EDV, 08/1998

Verteiler: Abdruck für Mitarbeiter bzw. Funktionsträger
Abdruck für Untergliederung
Abdruck für Personalakte (GdP Mitarbeiter)